

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG } XVI.

DECEMBRIE
DECEMBRE
DEZEMBER } 1938.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER } 12

Völkeraustausch.

Die Ereignisse der vergangenen Monate brachten mehreren Millionen Angehörigen von Nationalminderheiten die Zugehörigkeit zur Mehrheit, während einige Hunderttausende, die bisher alle Vorteile der Gemeinschaft mit dem Mehrheitsvolk genossen, in die Lage der Minderheiten gezwungen wurden.

Schon bei der Verkündigung der Münchener und Wiener Bestimmungen wurde uns klar: die Herbeiführer dieser grossen Umgestaltung werden Sorge tragen, dass das Los der künftig zu Minderheiten werdenden Völker nicht ein solch missliches werden möge, wie sich das der im Jahre 1919 zu Minderheiten gewordenen Nationalitäten gestaltete.

Unlängst schlossen die deutsche und die tschechische Regierung untereinander ein Abkommen zur Sicherung des nationalen Lebens der Tschechen und Slowaken des an Deutschland abgetretenen Gebietes, resp. der Deutschen die in der Tschechoslowakei zurückblieben. Der darin zum Ausdruck kommende Gedanke, dass eine ständige gemischte deutsch-tschechische Kommission zur Erledigung der strittigen Fragen entsendet werde, bestärkt uns in der Hoffnung, es sei ein ernster, beispiel-schaffender Schritt zur Besserung der Lage der Nationalminderheiten unternommen worden.

Dennoch sehen wir Viele, die zur Erleichterung besonders der versprengt lebenden Nationalminderheiten andere Methoden suchen.

Zweifellos ist in Mittel-Osteuropa die Lösung der Minderheitenfrage darum schwer, weil scharfe Sprachgrenzen sehr selten zu finden sind. Am schärfsten waren sie da, wo die Gebietsabtretungen stattfanden. Anderwärts aber leben inmitten der

Mehrheitsvölker in kleinen und grösseren Spracheninseln Minderheiten, deren Bestand die Gefahr der Entnationalisierung immerwährend bedroht und diese Gefahr erregt in begreiflicher Weise Widerstandsversuche, wodurch starke Wirkung auf die innere sowie die äussere Politik hervorgerufen wird.

Dieser Umstand legt den Gedanken nahe: könnte nicht ein Völkeraustausch diese Lage bessern? Wenn die italienische Regierung zwanzigtausend Familien, das heisst hunderttausend Menschen von ihrer Heimat trennt und in Libien ansiedelt, wo ihnen neuer Lebensunterhalt gesichert ist, wenn hunderttausend in Amerika lebende Italiener in das Gebiet des italienischen Imperiums zurückgesiedelt werden können, wäre eine derartige Bewegung unmöglich, die z. B. den Austausch eines grossteils der ungefähr hundertfünfzigtausend in Slowensko zurückgebliebenen Ungarn mit den infolge der neuen Grenzziehung in ungarisches Gebiet geratenen Slowaken ergeben würde?

Diese Frage verdient ernstlich bedacht zu werden. Von ungarischer wie von slowakischer Seite sind alle Anzeichen des Willens zu aufrichtigen Freundschaftsbeziehungen wahrzunehmen. Je weniger Vorfälle infolge nationaler Empfindlichkeit zwischen den zwei Nationalitäten störend wirken könnten, desto wahrscheinlicher wäre dann das erwünschte Ergebnis.

Das Los einiger tausend verstreut lebenden Volksbrüder kann nicht hindern bei friedfertigen Beziehungen zum Nachbarstaat. Dies sehen wir am Beispiel des Burgenlandes, wo die Lage der dort lebenden 15–20.000 Seelen ungarischer Nationalität die aufrichtige Befriedung, ja das freundschaftliche Verhältnis Ungarns und Österreichs nicht beeinträchtigte.

Wenn also in den beispielweise angeführten ungarisch-slowakischen Beziehungen erreichbar wäre, dass die Zahl der in der Slowakei bleibenden Ungarn nur einige Zehntausend, die an Ungarn entfallenden Slowaken auch nur um etwas mehr beliefe, so könnte dieser Umstand das nachbarliche Verhältnis beider Staaten nur günstig beeinflussen, was bei entsprechender Neuordnung der Länder des Donaubeckens Grundbedingung ist.

*

Aus der Vergangenheit der Völkeraustausche besitzen wir eine treffliche Zusammenstellung von Dr. Ernst Flachbart, diesem hervorragenden ungarischen Mitarbeiter am Werk der För-

derung der Minderheitenrechte, welche deutsch unter dem Titel „System des Internationalen Minderheitenrechtes“ im vorigen Jahr erschienen war.

Nachfolgend geben wir an hand des genannten Werkes zuerst die kurze Geschichte der modernen Volksaustausch-Idee und ferner die Verfügungen des Vertrages über den bulgarisch-griechischen Volksaustausch bekannt.

Der in Erfüllung der im Art. 56, Abs. 2 des bulgarischen Friedensvertrags enthaltenen Verpflichtung Bulgariens am 27. November 1919 in Neuilly-sur-Seine abgeschlossene bulgarisch-griechische Austauschvertrag verwirklichte zum erstenmal in der Geschichte den Gedanken des freiwilligen Austausches der Angehörigen der gegenseitigen Minderheiten zweier Staaten und dadurch eine bedeutende Herabsetzung der Zahl der Minderheitenangehörigen. Dieser Gedanke tauchte schon vor und während des Weltkriegs mehrmal auf, ohne zu einer Durchführung zu gelangen. Nach dem ersten Balkankrieg vereinbarten Bulgarien und die Türkei in dem Vertrag von Konstantinopel beige-schlossenen Protokoll (16/29. September 1913) den gegenseitigen freiwilligen Austausch ihrer Minderheiten, die in einer Entfernung von höchstens 15 Km von der gemeinsamen Grenze in Thrazien leben. Auf Grund dieses Protokolls trat im Herbst 1913 eine gemischte Kommission zusamm, die 2/15. November 1913 in Adrianopel ein Abkommen schloss, wonach die bulgarischen Bauern der Bezirke Kirk-Kilisse und Adrianopel in den während des Krieges von den Mohammedanern verlassenen Dörfern Thraziens angesiedelt werden sollten. Der Weltkrieg verhinderte jedoch die Durchführung dieser Abmachungen.¹⁾ Im Mai 1914 schlug übrigens die Türkei auch Griechenland den freiwilligen und gegenseitigen Austausch einerseits der griechischen Landbevölkerung im Wilajet von Smyrna, anderseits der Muselmanen in Griechisch-Mazedonien vor. Griechenland nahm diesen Vorschlag an, und es sollte eine gemischte Kommission unter dem Vorsitze eines neutralen Schiedsrichters errichtet und in den Austausch auch Thrazien und der Epirus einbezogen werden.^{1a)} An dem Ausbruche des Weltkrieges scheiterte jedoch

1) Vergl. Ladas a. a. O., S. 18 ff.

1a) Vgl. Macartney a. a. O., S. 433 ff und Streit a. a. O., S. 20. Nach Streit ist nie festgestellt worden, ob die Initiative von Griechenland oder von

auch dieser Plan. Im Hinblick auf die 1915 eingeleiteten, aber erfolglosen Verhandlungen zwischen Griechenland und Bulgarien machte Venizelos den Vorschlag, dass die beiden Staaten die Güter ihrer Staatsangehörigen im anderen Staate ankaufen sollen, und zwar um einen Preis, den eine aus den Vertretern der Entente zusammengesetzte internationale Kommission feststellt. Zugleich hätte ein weitgehender Bevölkerungsaustausch stattfinden sollen.²⁾ Auf der Friedenskonferenz von Paris war es wiederum Venizelos, der für den freiwilligen Austausch der Minderheiten am Balkan eintrat.

Die griechische Delegation regte auf der Friedenskonferenz in einer an die anderen Delegationen gerichteten Zuschrift die Errichtung eines gemischten Schiedsgerichts zur Durchführung des Austausches an. Der Entwurf Venizelos' trat zunächst für den Austausch der dem Patriarchen von Konstantinopel unterstehenden Griechen Bulgariens (Patriarchist Greeks resident in Bulgaria) und der exarchistischen Bulgaren in Griechenland ein. Er erhoffte davon eine endgültige Regelung der Unruhen am Balkan. Zur Durchführung der Auswanderung sollte eine gemischte Kommission errichtet, und aus öffentlichen Geldern sollten von einem gemischten Gericht zu verwaltende Vorschüsse vorgestreckt werden. Ähnliche Bestimmungen sollten aufgenommen werden in den bulgarischen und türkischen Friedensvertrag, wie auch in den griechischen und südslawischen Minderheitsvertrag. Südslawien könne der Vertrag nicht aufgezwungen werden, sondern es müsse seine Zustimmung eingeholt werden. Die Kommission der neuen Staaten befasste sich mit diesem Entwurf zuerst am 25. Juli 1919 und entsendete ein Dreierkomité (Coolidge, Castoldi, Hedleam-Morley, vgl. Hunter-Miller XIII, 306 ff), und anfangs September richtete sie an Venizelos einen Brief folgenden Inhalts:

Dieser Gedanke soll nicht bloss auf die Einwohner der auf Grund des Friedensvertrages abgetretenen Gebiete angewendet werden, sondern auf die Einwohner sämtlicher Balkanstaaten, die ihren Wohnsitz in einen anderen dieser Staaten verlegen wollen. Die Errichtung einer gemischten Kommission bedarf der Zustimmung sämtlicher Staaten. Was die

der Türkei ausging. Den ersten Anlass zum diplomatischen Gedankenaustausch habe ein Gespräch zwischen Venizelos und dem türkischen Gesandten Galib Bey gegeben.

²⁾ J. Gabrys: „Le problème des nationalités et la paix durable“. Lausanne 1917. S. 110. Vergl. a. a. O., S. 21. Nach Streit war dieser Vorschlag Venizelos' in einer Denkschrift an König Konstantin (Januar 1915) enthalten.

Einzelheiten betrifft, sah die Kommission eine zweijährige Optionsfrist, die freie Ausfuhr der Mobilien, die Liquidierung der Liegenschaften durch eine vom Völkerbund ernannte gemischte Kommission und aus drei Mitgliedern bestehende Unterkommission (die beteiligten Staaten entsenden je ein Mitglied und das dritte wählt die Kommission), ferner die Vorstreckung der erforderlichen Fonds durch die beteiligten Staaten und die Verwaltung, wie auch Aufteilung derselben durch die Zentralkommission vor. (XIII. 443 f.) Nachdem der Oberste Rat den Entwurf genehmigt und ihm auch Venizelos zugestimmt hat, nahm die Kommission Art. 56, Abs. 2 des bulgarischen Vertrages an. (XIII. 471 f.) Südslawien erklärte, sich dem Auswanderungsvertrag nicht anschliessen zu wollen. (XIII, 497 f.) Der Verfasser des Austauschvertrags scheint Politis gewesen zu sein. (So Ladas a. a. O., S. 31, der auch den ersten Entwurf des Vertrags veröffentlicht. S. 32 ff.)

Im Art. 56, Abs. 2 des Friedensvertrags von Neuilly verpflichtet sich Bulgarien, die Bestimmungen anzuerkennen, die die alliierten und assoziierten Hauptmächte in Bezug auf die gegenseitige und freiwillige Auswanderung der Minderheiten für zweckmässig erachtet werden³⁾. Entsprechend dieser Bestimmung wurde an demselben Tage auch der griechisch-bulgarische Vertrag über die gegenseitige Auswanderung unterzeichnet. Nach Art. 16 stand den an Bulgarien und Griechenland grenzenden Staaten eine Frist von einem Monat zur Verfügung, dem Vertrag beizutreten (offener Vertrag), doch keiner der Nachbarstaaten machte von diesem Rechte Gebrauch. Im Art. 3, Abs. 5 seiner vor dem Völkerbunde abgegebenen Deklaration verpflichtete sich auch Albanien, sich den Empfehlungen des Rates betreffend die gegenseitige und freiwillige Auswanderung der ethnischen Minderheiten anzupassen⁴⁾, doch der Völkerbundsrat hat bisher keine solche Empfehlung erlassen⁵⁾. Durch den griechisch-bul-

³⁾ „La Bulgarie s'engage à reconnaître les dispositions que les Principales Puissances alliées et associées jugeront opportunes relativement à l'émigration réciproque et volontaire de minorités ethniques.“

⁴⁾ „L'Albanie est prête à se conformer aux recommandations qui lui seront faites, par le Conseil de la Société des Nations relativement à l'émigration réciproque et volontaire des individus appartenant aux minorités ethniques.“

⁵⁾ Im Art. 12 des lettisch-litauischen Vertrages, abgeschlossen am 14. Mai 1921 in Riga, verpflichteten sich die vertragschliessenden Parteien die Auswanderung in den Abstammungsstaat und den gegenseitigen Austausch ihrer Güter den in Litauen wohnhaften Letten und den in Lettland wohnhaften Li-

garischen Vertrag von Sèvres (10. August 1920) wurde die Wirksamkeit des Abkommens auch auf Thrazien ausgedehnt.

Dieses Abkommen besteht aus 16 Artikeln, die zum Teil formalrechtlicher Natur sind, indem sie die Organisation und Kompetenz der zur Durchführung der materiellen Bestimmungen berufenen gemischten Kommission normieren (Art. 8–13), bzw. eine besondere verfassungsrechtliche Garantie vorsehen (Art. 15). Diese, wie überhaupt die praktische Durchführung des Austausches, werden wir bei der nachfolgenden Zusammenfassung nur insofern heranziehen, als es zum besseren Verständnis der materiellen Bestimmungen notwendig erscheint, und ausführlicher erst im Band II behandeln.

Bulgarien und Griechenland erkannten das Recht ihrer zu den nationalen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten gehörigen Staatsangehörigen an, in das Gebiet des anderen Staates frei auszuwandern. (Art. 1.) Sie verpflichteten sich zugleich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Ausübung dieses Rechtes zu erleichtern, und der freien Auswanderung weder mittelbar noch unmittelbar Hindernisse in den Weg zu legen. Die diesem Grundsatz widersprechenden Gesetze und Verordnungen erklärte der Vertrag für nichtig. (Art. 2.) Bloss im Falle einer rechtskräftigen Aburteilung wegen Verletzung des gemeinen Rechts durfte die Auswanderung behindert werden. Im Falle einer noch nicht rechtskräftigen Aburteilung oder eines hängenden Strafverfahrens musste der Auswanderer der Behörde jenes Staates übergeben werden, wohin er auswanderte, um dort bestraft zu werden. (Art. 3.)

Das Recht auf freie Auswanderung gewährleistete der Vertrag allen Personen über 18 Jahren. Seine Ausübung musste innerhalb 2 Jahren erfolgen, gerechnet von der Errichtung der zur Durchführung des Austausches berufenen gemischten Kommission, und zwar mittels einer Erklärung vor dieser Kommission oder ihren Organen. Die Erklärung des Ehegatten erstreckte sich auch auf die Ehefrau, die der Eltern oder des Vormundes aber auf die Kinder bzw. Mündel unter 18 Jahren. (Art. 4.)

tauern zu erleichtern. Hier handelte es sich demnach nicht so sehr um eine organisierte Auswanderung der Optanten, als vielmehr um den Austausch ihrer Güter.

Die Auswanderer waren berechtigt, ihre beweglichen Güter aller Art mitzunehmen oder wegführen zu lassen, ohne dafür irgendwelche Ausfuhr- oder Einfuhrgebühr zahlen zu müssen. Die Bedingungen, zu welchen die Mitglieder von Gemeinschaften, wie von Kirchen, Klöstern, Schulen, Krankenhäusern oder Stiftungen die beweglichen Güter dieser Gemeinschaften mitnehmen oder wegführen lassen durften, setzte die gemischte Kommission fest. (Art. 6.) Die Liegenschaften der Auswanderer und ihrer Gemeinschaften hatte die gemischte Kommission zu liquidieren. (Art. 7.) Jene Personen, die vor Inkrafttreten des Abkommens das Gebiet eines der vertragschliessenden Staaten verlassen und sich im Gebiete jenes Staates niedergelassen haben, zu dem sie vom ethnischen, religiösen oder sprachlichen Gesichtspunkte gehören, haben ein Recht auf den Wert der Güter, die sie im Staate, aus welchem sie ausgewandert sind, zurückgelassen haben. (Art. 12.) Unter dem Begriff der „Ausgewanderten“ (émigrés), wie sie das Reglement der gemischten Kommission gegenüber den „zukünftigen Auswanderern“ (émigrants futurs) nach Art. 1 nannte, reihete Art. 7, b), 1) des Reglements, in Ermangelung einer ausdrücklichen Vertragsbestimmung, sämtliche Minderheitenangehörigen ein, die zur Zeit ihrer Auswanderung griechische bzw. bulgarische Staatsangehörige waren, und in der Zeitspanne vom 18. Dezember 1900 bis 18. Dezember 1920 ausgewandert sind^{5a)}.

Die Zugehörigkeit zu einer ethnischen (nationalen) Minderheit musste nach Art. 34 des Reglements grundsätzlich zwar mittels eines Zeugnisses des Bürgermeisters des Wohnortes nachgewiesen werden, da aber bei einer Verweigerung eines solchen Zeugnisses der Auswanderer die gemischte Kommission befassen konnte, die im Zweifelfalle zugunsten der betreffenden Person entschied^{5b)}, gelangte in der Praxis letzten Endes das subjektive Prinzip zur Anwendung.

Mit grossen Schwierigkeiten war die Interpretation jener Bestimmung des Art. 6, Abs. 2, verbunden, wonach für den Fall, dass das Auswanderungsrecht von Mitgliedern jener Gemeinschaften (einschliesslich der Kirchen, Klöster, Schulen,

^{5a)} Das Reglement ist abgedruckt bei Ladas a. a. O., S. 744 ff. Die im Text erwähnte Entscheidung der gemischten Kommission wird besprochen ebenda S. 84.

^{5b)} Vgl. Ladas a. a. O., S. 77.

Krankenhäuser oder Stiftungen jeder Art) ausgeübt wird, die zu diesem Zweck aufgelöst werden müssen, die gemischte Kommission bestimmt, ob und zu welchen Bedingungen sie die beweglichen Güter dieser Gemeinschaften frei mitnehmen oder wegliefern lassen können⁶⁾. Die bulgarische und griechische Regierung, wie auch die gemischte Kommission arbeiteten je einen Fragebogen über die mit dem Begriff der Gemeinschaften (communautés) zusammenhängenden Fragen aus, die der Völkerbundsrat am 16. Januar 1930 dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorlegte⁷⁾.

Nach dem Gutachten No. 17 vom 31. Juli 1930 ist das Merkmal einer Gemeinschaft im Sinne der Konvention die Existenz einer Kollektivität von Personen, die im Lande oder in einer Örtlichkeit wohnen, eine eigene Rasse, Religion, Sprache und Tradition haben und durch diese zu einem Gefühl der Solidarität vereinigt sind, um ihre Traditionen zu bewahren, ihren Kult beizubehalten, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder dem Geiste ihrer Rasse entsprechend sicherzustellen und sich gegenseitig zu unterstützen. („... l'existence d'une collectivité de personnes vivant dans un pays ou une localité donnés, ayant une race, une religion, une langue et des traditions qui leur sont propres, et unies par l'identité de cette race, de cette religion, de cette langue et de ces traditions dans un sentiment de solidarité, à l'effet de conserver leur traditions, de maintenir leur culte, d'assurer l'instruction et l'éducation de leurs enfants conformément au génie de leur race, et de s'assister mutuellement.") Den Umstand, ob eine Gemeinschaft nach innerstaatlichem Recht als eine besondere juristische Person anerkannt ist, zog das Gericht überhaupt nicht in Erwägung, sondern stützte sich allein auf den Begriff der Gemeinschaft nach orientalischer Tradition. Diese Definition verdient Beachtung auch deshalb, da die Minderheitenverträge den Begriff „Gemeinschaft“ (communauté) auch an anderen Stellen gebrauchen, so z. B. im Art. 11 des rumänischen und im Art. 12 des griechischen Vertrags, ohne ihn zu bestimmen. Da es sich nach Art. 6 um Gemeinschaften der Angehörigen der ethnischen, religiösen und sprachlichen

⁶⁾ „De même, au cas où le droit d'émigration serait exercé par des membres de Communautés (y compris les églises, couvents, écoles, hôpitaux ou fondations de quelque nature que s' soit) qui, de ce chef, devront être dissoutes, la Commission mixte prévue à l'article 8 déterminera si, et dans quelles conditions, ces membres auront la faculté d'emporter librement ou de faire transporter les biens meubles qui appartiennent à ces communautés.“

⁷⁾ J. O. Jahrg. XI. No. 2. S. 199.

Minderheiten handelt, folgt aus der obigen Definition, dass eine ethnische, d. h. nationale Minderheit dort besteht, wo ausser der Gleichheit der Rasse auch die gleichen Traditionen vorhanden sind, welche die Angehörigen der Minderheiten mit einem Gefühl der Solidarität erfüllen, das auf bestimmte Ziele gerichtet ist. Die Definition beruht, da ihr verbum regens das Solidaritätsgefühl ist, auf dem subjektiven Prinzip. Andererseits ist sie aber ausdrücklich den Verhältnissen am Balkan angepasst, und kann folglich keinen Anspruch auf allgemeine Geltung erheben.

Nach dem Gutachten bezieht sich das Wort „Liquidierung“ nicht auf die Güter einer Gemeinde, da der Begriff der Gemeinschaft von dem einer innerstaatlichen Organisationseinheit, so z. B. einer verwaltungsrechtlichen Gemeinde, oder eines territorialen Bezirks verschieden sei.

Die Auflösung einer Gemeinschaft sei eine Tatsache, könne also durch kein Organ angeordnet werden. Deshalb sei auch die Frage, nach welchem innerstaatlichen Gesetz diese zu beurteilen ist, gegenstandslos. Die gemischte Kommission dürfte auch die Auflösung einer Gemeinschaft nur auf persönliches Ansuchen oder auf Kosten jener Individuen beglaubigen, die ihr Recht nach der Konvention geltend machen. Bei der Liquidierung der Güter einer aufgelösten Gemeinschaft seien die einzig Berechtigten jene auswandernden Mitglieder dieser Gemeinschaft, die wegen der Auflösung um Liquidierung ansuchen. Die Eigentumsrechte, die die Auswanderer auf die Güter der Gemeinschaft haben, bilden einen Teil der im Art. 2, Abs. 2 geschützten Vermögensrechte, und dürfen nicht mit den Gütern der Gemeinschaft nach Art. 6, Abs. 2 und 7 verwechselt werden.

Die Auswanderer verloren ihre bisherige Staatsangehörigkeit in dem Augenblick, als sie ihren bisherigen Wohnstaat verlassen haben, und erwarben die Staatsangehörigkeit des Staates, wohin sie auswanderten, in dem Augenblick, als sie in das Gebiet dieses Staates angekommen sind. (Art. 5.) Es handelte sich demnach um eine organisierte Auswanderung der Optanten. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit erfolgte auf Grund einer Willenserklärung der berechtigten Personen, jedoch nicht nach der allgemeinen völkerrechtlichen Übung im Augenblick der Abgabe der Erklärung, sondern im Augenblick des Grenzüberschrittes. Die Bestimmungen über die Aus- und Einfuhr der beweglichen Güter entsprechen hingegen den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, die für die Optanten angewendet zu werden pflegen. Von diesen Grundsätzen wich bloss

jene Bestimmung ab, wonach die Optanten ihre Liegenschaften nicht behalten konnten, sondern diese um einen von der gemischten Kommission festgestellten Preis durch jenen Staat erworben wurden, dessen Staatsangehörige sie vordem waren.

Hinsichtlich der Feststellung des Preises enthält das Abkommen keine Vorschrift. Nach Art. 17 des Reglements musste dieser im allgemeinen auf Grund des realen Wertes der Liegenschaft zur Zeit der Liquidierung abgeschätzt, und nach Art 19 zum Teil (in der Regel 10 v. H.) in Barem bezahlt, zum Teil durch von beiden Regierungen emittierte Staatspapiere gedeckt werden. Art. 21 des Reglements enthält die ausdrückliche Bestimmung, dass die Auswanderer nicht verpflichtet sind, das Land zu verlassen, bzw. in ihrem Besitz nicht gestört werden dürfen, bevor der Preis der Güter nicht ausbezahlt wird.

Oggleich im Sinne des Art. 4 das Auswanderungsrecht binnen zwei Jahren ausgeübt werden sollte, wurde diese Frist mehrmals verlängert, so dass die letzte Frist erst am 1. April 1927 abließ, anstatt 18. Dezember 1922.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurden bis 3. Januar 1932, an welchem Tage die durch das Abkommen errichtete gemischte Kommission ihre Tätigkeit beendet hat, nach dem Bericht ihrer neutralen Mitglieder ungefähr 100.000 Bulgaren aus Mazedonien und Thrazien und ungefähr 50.000 Griechen aus Bulgarien in das Mutterland befördert⁸⁾. Dadurch hat jedoch das Abkommen seine Wirksamkeit nicht verloren, da die infolge des Austausches entstandenen vermögensrechtlichen und die mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Fragen selbstverständlich auch in der Zukunft auf Grund des Abkommens entschieden werden müssen.

*

Viele verwerfen von vornherein den Gedanken eines Volksaustausches. Diese erinnern sich unzweifelhaft des Volksaustausches, der sich auf Grund des in Lausanne am 30. Jänner 1923 geschlossenen griechisch-türkischen Vertrages abspielte. Hier handelte es sich aber im Sinne des Vertrages um einen *zwangsweisen* Tausch, d. h. ohne Beachtung des freien Bestimmungsrechtes der einzelnen Personen. Auf eine derartige Umgruppierung der griechisch-türkischen Bevölkerung beruft sich

⁸⁾ J. O. Jahrg. XIII, No. 3, S. 469 f. Nach den Angaben Wurfbaums wanderten 41 v. H. schon vor Inkrafttreten des Vertrages aus.

Macartney in seinem bemerkenswerten Werk „National states and national minorities“ begreiflicherwise als auf ein abschreckendes Beispiel.

In Mitteleuropa ergäbe ein zwangsweiser Volksaustausch naturgemäss entsetzliche Wirkungen. Da aber der Gedanke des totalen Nationalstaates immer stärker wird und wir sehen, dass niemand mehr die nationale Kultur der Fremdkultur des Mehrheitsvolkes unterordnen will, die Verfügungen zahlreicher Länder die jüdischen Mitbürger zum Verlassen ihrer Staatsbürgerschaft und zum Auswandern in andere Staaten zwingen, da können wir uns nicht des Gedankens erwehren, man müsse entsprechende Mittel, Wege und Organe finden, damit die zu Minderheiten gehörenden Bürger gewisser Länder, bei Mitnahme ihres Vermögens zu ihrem Mutterland zurückgeführt werden können.

Wer dort lebt, wo zur Mehrheit gehörendes Volk zu vielen Tausenden einige hundert unserer Nationsbrüder umgeben und tag-täglich zusieht, wie diese paar Menschen nicht so sehr der gewaltsamen, vielmehr der naturgemässen Assimilation zum Opfer fallen, fühlt und begreift, dass es zum Vorteil jeder Nation gereichen würde, ihre verstreut und dem Untergang preisgegebenen Mitglieder zu sammeln und vor der Entnationalisierung zu schützen.

Die Minderheitenpolitik Ungarns.

Ein Redakteur des „Pester Lloyd“ hat den Ministerpräsidenten vitéz Dr. Béla v. Imrédy ersucht, sich über den Standpunkt der ungarischen Regierung hinsichtlich der Frage der in Ungarn liebenden Minderheiten zu äussern, in welcher Beziehung die Leser des deutschsprachigen Blattes sich natürlich in erster Reihe für die Probleme der deutschen Minderheit interessieren. Der Ministerpräsident stellte die nachstehenden Ausführungen zur Verfügung, mit der Bemerkung, dass seine Feststellungen über die deutsche Minderheit — mit Abänderungen je nach den besonderen Verhältnissen — auch für die übrigen Minderheiten, in erster Reihe für die neben der deutschen zahlreichste slowakische Minderheit Geltung haben.

In unserem Vaterlande leben in grösster Anzahl und hier und dort in kompakteren Massen unsere deutschsprechenden Mitbürger. Der ungarische Staat nimmt sich ihrer liebevoll an

aus der Überzeugung heraus, dass unsere deutschsprachigen Mitbürger auch heute auf die sie umschliessende ungarische Nation angewiesen sind, wie sie es im Laufe der Geschichte waren und dass, wenn die nationalen Ziele des Ungartums auch ihre Ziele sind, andererseits ihre wohlwogenen Interessen gleichzeitig auch Interessen des Ungartums darstellen.

Von dieser Auffassung ausgehend, haben auf dem Gebiete Trianon-Ungarns, wo früher die Sprache der deutschen Minderheit im Elementarunterricht nur im westlichen Grenzgebiet zur Geltung gekommen war, bereits die früheren Regierungen dem Unterricht der deutschen Sprache einen immer breiteren Raum eröffnet. Die früher im elementaren Volksunterricht vorhanden gewesenen drei Typen wurden durch die im Jahre 1935 erfolgte Regelung abgeschafft und ein Einheitstyp eingeführt, in Befolgung jener Linie, die seinerzeit durch weiland Jakob Bleyer vorgezeichnet wurde. Die Durchführung dieser Verfügung ist stufenweise erfolgt, jetzt sind wir beim letzten Jahre angelangt. Und obwohl die jetzige ungarische Regierung die Staatsgeschäfte erst seit dem 13. Mai führt und ihre Aufmerksamkeit inzwischen durch schwerwiegende aussenpolitische Fragen in Anspruch genommen wurde, hat der Herr Kultus- und Unterrichtsminister trotzdem die Möglichkeit gefunden, die Frage der Vereinheitlichung der deutschen Minderheitenvolksschulen auch auf dem unter ungarischen Verhältnissen besonders wichtigen Gebiet, im kirchlichen Bereich mit den kirchlichen Oberbehörden durchzuberaten, den Plan der durch die Trennung von ungarisch und deutsch lernenden Schülern notwendig werdenden Bauten fertigzustellen und auch einen Teil der Bauarbeiten in kurzer Zeit vornehmen zu lassen. Die ungarische Regierung behandelte und behandelt diese Frage mit der grössten Aufmerksamkeit. Hieraus ergibt sich, dass die Lösung in 80 bis 85 Prozent der Fälle fertig vorliegt und auch in dem noch nicht gelösten Teile teilweise verwirklicht, teilweise im Anzuge ist. Übrigens wollen wir auf dem Gebiete des Elementarunterrichts treu den Grundsatz befolgen, dass deutschsprechende Kinder in die deutsche Schule gehen. Wir werden auch dafür sorgen, dass dieser Grundsatz schon vor der Elementarschule, bei den Kindergärten zur Geltung gelange.

Um bei der Frage des Sprachgebrauchs der Minderheiten das gewünschte Ergebnis zu erreichen, ist unter anderem auch

das zum deutschen Unterricht hinlänglich befähigte Lehrpersonal unumgänglich notwendig. Die in den Volksschulen der Gemeinden mit deutscher Bevölkerung angestellten Lehrer beherrschen ausnahmslos die deutsche Sprache, doch werden zum Unterricht in deutscher Sprache besondere Kenntnisse benötigt. Deshalb veranstaltet die Regierung schon seit Jahren Sonderkurse für die bereits ausübenden Lehrer, um deren Lehrfähigkeit in der deutschen Sprache möglichst vollkommen zu gestalten. Die ungarische Regierung ist sich jedoch dessen bewusst, dass auch diese Massnahme keine vollständige Lösung bedeutet und sie hat daher die erwünschten praktischen Schritte zur Errichtung der besonderen deutschen Lehrerbildungsanstalt unternommen. Der kön. ung. Kultus- und Unterrichtsminister hat bereits an die Schüler des ersten Jahrgangs der verschiedenen Lehrerbildungsanstalten die Frage gerichtet, wer von ihnen gewillt ist, nach Weihnachten in den ersten Jahrgang der vorläufig in Budapest zu eröffnenden deutschen Lehrerbildungsanstalt überzutreten. Damit wurde also die Grundlage der Erfüllung eines lange sehnlich empfundenen Wunsches nach endgültiger Lösung der deutschen Lehrerfrage geschaffen.

Eingehend beschäftigt sich die ungarische Regierung ferner auch mit der Frage der deutschen Bürgerschulen und der deutschen Mittelschule, sowie damit, dass die vom Gesichtspunkte der sich in erster Reihe mit Ackerbau beschäftigenden deutschen Bevölkerungsgruppen Ungarns besonders wichtige landwirtschaftliche Ausbildung im Rahmen mehrerer Kurse in breiterem Ausmass ermöglicht werde.

Der Gebrauch der Muttersprache ist für die Minderheit besonders wichtig im Umgang mit den Behörden, insbesondere mit den Lokalbehörden. Er wurde durch die Regierungsverordnung Nr. 4800:1923 M. E. ausführlich geregelt. Die Regierungen haben auch bis jetzt peinlich dafür Sorge getragen, dass die bei den Lokalbehörden angestellten Beamten die Sprache der Bevölkerung beherrschen. Dieses besonders wichtige Teilgebiet der Minderheitenfrage wird durch die jetzige Regierung mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt, die alle notwendigen Massnahmen ergreift, um zu ermöglichen, dass die einheimische deutsche Bevölkerung mit den Lokalbehörden in ihrer eigenen Muttersprache verkehren könne.

Durch nichts wird das einheimische Deutschtum daran be-

hindert — wie es auch bis jetzt nicht daran behindert war — in seinen Kirchen Predigten zu hören und seine Kirchengesänge in deutscher Sprache zu singen. Wir werden auch dafür Sorge tragen, dass die Geistlichen des Deutschtums schon im Seminar eine entsprechende deutsche Ausbildung erhalten.

Die Frage der Zeitungs- und Vereinsgründungen wollen wir mit jenem warmen Verständnis behandeln, das nach den Gesetzen des Landes dem einheimischen Deutschtum vonseiten der ungarischen Behörden rechtens zukommt, und ich sehe auch kein Hindernis in der Hinsicht vorliegen, dass das einheimische Deutschtum im eigenen Kreise für seine Institutionen Sammlungen veranstalten könne.

Der objektive Beobachter, der die wohlwogenen Interessen unserer nichtungarisch sprechenden Mitbürger vor Augen hält, kann sich der Feststellung nicht verschliessen, dass vonseiten der ungarischen Regierung auf dem Gebiete der Geltendmachung der Rechte der Minderheiten eine stufenweise fortschreitende, Jahr für Jahr weiterbauende Tendenz in Erscheinung tritt. Wir behaupten für keinen Augenblick, dass auf kulturellem Gebiet alle Minderheitenfragen bereits gelöst sind, doch stellen wir fest, dass wir Jahr für Jahr weiter vorwärtsschreiten, und zwar aus eigenem Antrieb. Im Interesse beider Parteien schaffen wir nicht leere Scheinlösungen, sondern bleibende Wirklichkeiten, wir rufen neue Institutionen ins Leben und entwickeln die alten konsequent fort.

Um die Regierung in die Lage zu versetzen, über die Verhältnisse der deutschen Minderheit, über ihre Sonderwünsche und Verlangen hinsichtlich der Minderheitenpolitik dem Tempo des rasch vorwärtsstürmenden Lebens entsprechend schnell und ständig unterrichtet zu sein und gleichzeitig möglichst rasch über die Art und Weise der Durchführung ihrer eigenen Minderheitenpolitik Informationen einholen zu können, haben wir den Plan gefasst, ein Regierungskommissariat für Minderheitenwesen ins Leben zu rufen.

Erklärungen Dr. Franz Basch' über die Zielsetzungen des ungar- ländischen Deutschen Volksbunds.

In einem, einem Mitarbeiter des „8 Órai Ujság“ gewährten Interview äusserte sich Dr. Franz Basch, der Präsident des Deutschen Volksbunds in Ungarn über die Zielsetzungen und Wünsche des ungarländischen Deutschtums. Er fasste die politischen Bekenntnisse dieses Programms in folgende Punkte zusammen :

1. Das patriotisch gesinnte selbstbewusste Deutschtum nimmt nicht nur Stellung gegen jeden Irredentismus, sondern tritt auch überall, wo eine derartige Bewegung wahrzunehmen ist, dieser mit offenem Visier und mit voller Kraft entgegen und wird stets bestrebt sein, durch alle ihre Organe eine solche Aktion zu vernichten.

2. Wir ergreifen jede Gelegenheit um für die in den besetzten Gebieten verwirklichte und uns befriedigende Lösung der Minderheitenfrage einzutreten und das Verständnis des auf den besetzten Gebieten ansässigen Deutschtum für das alte Vaterland wieder zu erwecken und zu fördern.

3. Das selbstbewusste ungarländische Deutschtum wünscht bloss die Freiheit des eigenen Volkstums zu sichern und zwar innerhalb einer befriedigenden Minderheitenpolitik und aus dem Grunde verzichtet es, obwohl sich hiezu günstige Gelegenheiten und Stimmung bieten, auf die Bildung einer selbständigen Partei und auf eine politische Bewegung. Insofern die Freiheit des eigenen Volkstums gesichert ist, sieht das ungarländische Deutschtum keine Notwendigkeit dafür, für seine Ziele durch eine parteipolitische Bewegung einzutreten.

4. Das ungarländische Deutschtum anerkennt in der aufrichtigsten Weise die staatsführende Suprematie der ungarischen Rasse und wird sie auch in Zukunft anerkennen.

In seinen übrigen Ausführungen nahm Dr. Basch sehr entschieden gegen die sogenannten Assimilanten Stellung und er-

klärte, dass er und seine Gesinnungsgenossen es sehr gerne begrüßen würden, wenn reinrassige Magyaren die heute von den Assimilanten besetzten Positionen einnehmen würden. Er kündigte für den Monat Januar eine grosse Presseenquête in Budapest an, in der die Zielsetzungen des Bundes in aufrichtiger Weise beleuchtet werden sollen, er erklärte, dass sie selbstbewusste deutsche Lehrkräfte für die deutschen Schulen wünschen und dass sie die Zulassung verschiedener Vereine für das Deutschtum in Ungarn anstreben.

Was die Beziehungen des Volksbundes zum Dritten Reich anbelangt, so seien diese rein kultureller und geistiger Art und das ungarländische Deutschtum wolle bloss die Rolle des Mittlers zwischen dem Deutschtum und dem Ungartum erfüllen. Dr. Basch betonte sehr ausdrücklich, dass die Bewegung frei von fremden Einflüssen und fremder Leitung sei und sehr nachdrücklich hob er in seinen Ausführungen die Vaterlandstreue der deutschen Volksgruppe hervor.

Der Führer des Ungarntums in der Slowakei für die zu Ungarn gelangten Slowaken.

Wie bekannt, erschien bei den Festlichkeiten, die den feierlichen Einzug des Reichsverwesers von Ungarn in Kassa folgten, auch Graf Johann Esterházy, der Führer der in der Slowakei zurückgebliebenen Ungarn. Bei dieser Gelegenheit legte er sein Mandat von Kassa nieder und sprach in seiner Rede unter anderem folgende Worte :

„Wir zurückgebliebenen Magyaren versprechen, unseren slowakischen Brüdern die Hand zu reichen, um mit vereinten Kräften an einer schöneren Zukunft zu arbeiten. Von dem hiesigen Ungartum aber erwarte ich, dass es die nationalen Gefühle der Ungarn angegliederten Slowaken in Ehren halten und ermöglichen wird, dass ihnen dieselbe Lebensweise gesichert werde, die wir für uns fordern“.

Graf Esterházy hat sich in der ungarischen Presse seither wiederholt im selben Sinne, aber noch entschiedener und ein-

deutiger ausgesprochen. Er erklärte einem ungarischen Journalisten gegenüber u. a.:

— Ich halte es für unbedingt notwendig, dass die Frage der nach Ungarn zurückgekehrten Nationen in der zufriedenstellendsten Weise gelöst werde. Ich weiss, dass die ungarische Regierung allen Minderheiten gegenüber die grösste Liebe, Objektivität und Freundschaft hegt. Gerade deswegen halte ich es für wichtig, dass geringfügige Fehler wieder gutgemacht werden, Fehler, die passieren können, wenn sie auch zu den Intentionen der Regierung im Gegensatz stehen. Ich vertraue darauf, dass all diejenigen, die unverantwortlicher Weise durch törichte Übergriffe vielleicht einzelne von den zurückgekehrten Slowaken verletzt haben, strengstens bestraft werden. Ich werde übrigens noch Gelegenheit haben, mich zu dieser Frage zu äussern, aber ich wiederhole: Ich weiss, dass die ungarische Regierung die Frage der Minderheiten mit dem grössten Wohlwollen behandelt. Eben deshalb vertraue ich darauf, dass Nadelstiche, wie sie vereinzelt von unverantwortlichen Leuten zugefügt wurden und die die Atmosphäre zu trüben geeignet sind, in Zukunft nicht mehr vorkommen werden.

Dr. Gustav Gratz legt den Vorsitz des Ungarländischen Deutschen Vereines nieder.

Die Leitung des U. D. V. erhielt anfangs Dezember von Exz. Dr. Gustav Gratz folgenden Brief:

An den Ungarländischen Deutschen Volksbildungsverein,
Budapest.

Die im Laufe der jüngsten Monate eingetretenen Ereignisse haben das Interesse Ungarns an der Pflege inniger Beziehungen zum Deutschen Reiche zu einer gebieterischen Notwendigkeit gemacht, die all denjenigen, die von ihr durchdrungen sind, die Pflicht auferlegt, alles, was in ihrer Macht liegt, anzubieten, um das Verhältnis zwischen Ungarn und Deutschland inniger zu gestalten und Momente, die es stören könnten, aus dem Wege zu räumen.

Da der Umstand, dass an der Spitze des Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereines ich stehe, in dem man in Deutschland – ohne jeden Grund – einen Gegner der Anlehnung Ungarns an Deutschland erblickt, ebenfalls zu denjenigen gehört, welche – wenn auch in einem sehr engen Kreise – herzliche Beziehungen zwischen Ungarn und einzelnen Kreisen der deutschen Öffentlichkeit stören, so habe ich schon vor längerer Zeit den Entschluss gefasst, meine Stelle als Vorsitzender des Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereines niederzulegen.

Ich sehe mich jetzt umso mehr bewogen, diesen Entschluss auszuführen, als durch die in der Volksschulfrage in den jüngsten Wochen erzielten erfreulichen Erfolge der Hauptteil meiner Mission eigentlich beendet erscheint und andererseits gewisse in den jüngsten Wochen eingetretene Entwicklungen, die das ungarländische Deutschtum betreffen, sich mit den Überzeugungen, zu denen ich mich immer bekannt habe, in krassem Widerspruch stehen. Ich kann mich diesen Entwicklungen umso weniger anpassen, als meiner Ansicht nach ernstlich befürchtet werden muss, dass sie gerade jenes innige Verhältnis, das zwischen Ungarn und dem Deutschen Reiche angestrebt werden muss, früher oder später ernstlich stören werden.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, meinen Rücktritt vom Vorsitz des Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereines anzumelden.

Mit dem Ausdruck warmen Dankes für alle Unterstützung, die mir während meiner Tätigkeit im U. D. V. zuteil wurde.

Gustav Gratz.

Declarațiunile d-lui Gr. Gafencu.

D. Grigore Gafencu, ministrul Afacerilor Străine a făcut la Radio un expozeu asupra politicii României.

Atât presa din țară cât și cea din străinătate, a primit cu vădită mulțumire expunerea clară și temeinic precizată a d-lui ministru Gr. Gafencu.

După ce noul ministru de externe al țării a accentuat politica de pace a României și după ce a evidențiat îndrumarea

ei pe căi de progres, a dat unele precizări cu privire la problema minorităților și la problema evreească.

Cităm acest pasagiu care prezintă un deosebit interes și pentru evreii-români :

„O acțiune hotărâtă pentru pace cere înlăuntrul fiecărei țări, încordarea puterilor de producție, înmulțirea putințelor de schimb, dezvoltarea cât mai desăvârșită a gospodăriei naționale. O țară e cu adevărat pașnică în măsura în care muncește și se întărește. Propășirea și puterea ei folosesc atunci tuturor cetățenilor țării.

România urmărește de aproape și într'un spirit de dreptate problemele minoritare. Printre minorități este una foarte numeroasă pentru care, atât în propriul ei interes, cât și în interesul dezvoltării normale a elementelor naționale, e nevoie ca, prin măsuri internaționale, prevăzătoare și drepte, să li se rânduiască și să se înmulțească grabnic putințele ei de emigrare.

România vă cere deci cu toată apăsarea ca statele stăpânitoare de colonii, să-i înlesnească o pașnică și temeinică deslegare a problemei evreești.

Tuturor minorităților însă cuprinse în hotarele ei, unele legate de pământul țării prin veacuri întregi de muncă și printr'o cultură care, de cele mai multe ori, se aseamănă și se potrivește cu cultura noastră. România va căuta, cu toată stăruința să le asigure deplin drepturile ce le sunt garantate de Constituție și de legile țării.

Prin înființarea Comisariatului general al minorităților s'a dat o dovadă vie a dorinței de a asigura conviețuirea armonioasă a elementelor minoritare cu populația de origine etnică română. Cu prilejul publicării regulamentului de funcționare a acelu Comisariat, s'au precizat toate drepturile de care se bucură minoritățile și s'au dat îndrumări organelor administrative să respecte pe deplin aceste drepturi. Guvernul va urmări de aproape îndeplinirea întocmai a îndrumărilor lui administrative. Firește această dreaptă rânduială nu poate cuprinde elementele minoritare, care nu înțeleg să-și desvolte activitatea în cadrul Statului român”.

Sammlung von Daten bezüglich Magyarisierungen.

Dr. Hans Joachim Beyer aus Stuttgart veröffentlichte in der „Banater Deutschen Zeitung“ vom 11. Dezember einen umfangreichen Aufruf, worin er Jedermann bittet, alle Beweise oder nachweisbare Erfahrungen hinsichtlich der magyarisierenden Bestrebungen ihm zur Verfügung zu stellen, die er in seinem wissenschaftlich behandelten Werk für obige Zwecke verwenden kann.

Dieser Aufforderung kommen wir nach, indem wir auf die Rede des verstorbenen Domprobsten Franz Blaskovits, dieses Prominenten des Banater Schwabentums aufmerksam machen. Verklungen war die Rede im ungarischen Abgeordnetenhaus am 17. März 1899. Sollte Dr. Beyer misstrauisch gegenüber Übersetzung nachfolgenden Textes werden, so verweisen wir darauf, dass der original-ungarische Text Seite 80 des Tagebuches XXI. Drucksachen des für 23. November 1896 einberufenen ungarischen Abgeordnetenhauses zu finden ist.

„Ich bedaure übrigens bezüglich der Verbreitung der ungarischen Sprache, dass der sehr geehrte Herr Minister für Kultus und Unterricht nicht anwesend ist, denn ich hätte gerne einen Plan seiner Aufmerksamkeit empfohlen. Ich habe hier im Hause schon erwähnt, dass wir im südlichen Teil unseres Vaterlandes einfach im gesellschaftlichen Wege die Magyarisierung zu unterstützen trachten. Wir errichteten eine Knaben-erziehungsanstalt, worin die fremdsprachigen armen Zöglinge für geringe Geldopfer die ungarische Sprache erlernen und ungarische Vaterlandsliebe, ungarische Gefühle in ihr empfängliches Gemüt aufnehmen können. Auf diesem Gebiete könnten grosse Dinge vollbracht werden, würde die Regierung im ganzen Lande eine Bewegung anregen, um in den von Nationalitäten bewohnten Landstrichen auf Kosten der Gesellschaft solche Anstalten errichten zu lassen, welche die Regierung subventionieren würde, nur damit die Verköstigung billiger käme. Ich bin überzeugt, würde im ganzen Lande solch eine Bewegung angestrengt, so würden weder die Gesellschaft, noch die Munizipien, noch weniger die Aristokratie und die Bistümer sich weigern, dieselbe aufs wärmste zu fördern und materiell zu unter-

stützen. Bestimmte man dann noch die Regel, dass in diesen Konvikten die betreffenden Kinder nur ein, höchstens zwei Jahre verbleiben dürfen, um ein, höchstens zwei Schulklassen zu absolvieren, danach zu den Eltern in die Wirtschaft, oder als Gewerbelehrling, oder zu anderer Beschäftigung zurückkehren, so erreichen wir, dass uns — ohne das geistige Proletariat zu vermehren — in kurzer Zeit in allen Gemeinden einige vernünftige ungarisch sprechende Landwirte, oder Gewerbetreibende heranwachsen, die ihrer Gemeinde nicht nur als geistige Führer, sondern seinerzeit als Bürgermeister, Geschworne etc. auch der Gemeinverwaltung grosse Dienste leisten könnten.

Es war in der Vergangenheit zumeist Sitte, die Kinder aus verschiedenen Gegenden auszutauschen, um auf diese Art der anderssprachigen Jugend die Aneignung der ungarischen Sprache ohne besondere Unkosten zu ermöglichen. Auch in dieser Hinsicht könnte man weitere gesellschaftliche Tätigkeiten unternehmen. Ferner sollte man meiner Ansicht nach bestimmen, dass bei Siedlungen, wo ungarisch kolonisiert wird, den anderen Nationalitäten nicht die Ansiedlung verweigert werde, wenn deren Angehörige ungarisch sprechen, sodass diese gewissermassen ein Prämium für das Erlernen der ungarischen Sprache erhalten.

Es eröffnen sich folglich auf dem Gebiete der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Aufgaben weite Felder der Tätigkeit für alle sozialen Schichten der Nation, damit sie alle gemeinsam zum Aufblühen unseres Vaterlandes, zur Hebung des nationalen Wohles mitwirken. Doch es ist notwendig, dass die Regierung diese soziale Bewegung beginne und fördere, sowie nach Möglichkeit unterstütze. Ebenso, wie der sehr geehrte Herr Ministerpräsident die hier im Hause drohenden Stürme beschwichtigte, möge er mit allem Eifer danach trachten, auch die in der Gesellschaft wogenden Dissonanzen mehr und mehr zu verwischen. Er wird durch Anwendung von Gesetz, Recht und Gerechtigkeit erreichen, dass verschiedene Mitglieder der Gesellschaft, mögen sie zwar je nach politischer Überzeugung in verschiedene Lager gehören, gemeinsam mitarbeiten werden dort, wo es gilt, die Kraft der Nation, das Aufblühen unseres Vaterlandes zu fördern.“

Die Forderungen der Rumänen Jugoslawiens.

Eine Abordnung der Rumänen des Banats überreichte, wie die „Banater Deutsche Zeitung“ (16. November 1938) berichtet, dem Ministerpräsidenten Stojadinovitsch, der sich bei seiner Wahlrundreise hier aufhielt, eine Denkschrift, in welcher folgende Forderungen enthalten sind :

Auf dem kulturellen Gebiete: 1. Errichtung von neuen Volksschulen mit rumänischer Unterrichtssprache und die Aufstellung einer Übungsschule an der rumänischen Lehrerbildungsanstalt in Werschetz. 2. Eröffnung der rumänischen Sektionen bei bereits bestehenden Volksschulen in rumänischen Gemeinden mit überwiegend rumänischer Bevölkerung. 3. Errichtung von rumänischen Kindergärten in allen Gemeinden mit überwiegend rumänischer Bevölkerung. 4. Ernennung von rumänischen Lehrkräften an Stelle von serbischen bei den staatlichen Volksschulen. 5. Regelung der Frage der Differenzprüfungen jener Lehrer und Lehrerinnen, die in Rumänien studierten und dort ihr Lehrerdiplom erhielten. 6. Erleichterungen bei der Passausgabe für die rumänische Jugend, die in Rumänien studiert. 7. Endgültige Gutheissung und Genehmigung der Satzungen des rumänischen Kulturvereines Astra, sowie der Entwicklungsfreiheit aller kulturellen Anstalten. Auf dem Gebiete der Verwaltung verlangen die Rumänen des Banats die Ernennung von geeigneten und ehrlichen Gemeindebeamten rumänischer Volkszugehörigkeit.

In wirtschaftlicher Hinsicht verlangen die Rumänen die Bewilligung grösserer Beträge zur Durchführung öffentlicher Arbeiten im Bezirk Alibunar und den von Rumänen bewohnten Gemeinden anderer Bezirke sowie die Erledigung der Entschädigung der Feldenteignungen.

Die Abordnung brachte dem Ministerpräsidenten zur Kenntnis, dass die Rumänen des Banats in Alibunar einen separaten Kandidaten mit Regierungsprogramm stellen und in allen anderen Bezirken auf die Regierungskandidaten stimmen.

Bitte der Zipser an Hitler.

Die in Wien getroffene Entscheidung, die bei der Grenz-scheidung nur den ethnographischen Standpunkt berücksichtigen konnte, das geschichtliche Recht aber ganz ausser Acht liess und weder den geographischen Gegebenheiten, noch den wirtschaftlichen Interessen genüge leisten konnte, brachte dem Zipser Volke eine bittere Enttäuschung.

Unter dem Eindruck der neuen Grenzen, die die Zipser für ungerecht halten, entstand das folgende Lied, das in vielen Tausenden von Exemplaren in der Zips verbreitet wurde und nach der Weise des Horst Wessel-Liedes gesungen wird.

Bitte der Zipser an Hitler.

Es weint die Zips, die Zipser Kinder weinen
Um das entriss'ne teure Vaterland . . .
Es winkte uns die Freiheit schon, so greifbar nahe,
Nur auszustrecken brauchten wir die Hand!

Hör, Hitler, hör der Zipser innig Flehen!
Dein Wort ist Wahrheit und dein Herz ist Gold!
Wir bleiben Deutsche bis zum letzten Atemzuge,
Führ' uns nach Ungarn, bleib' uns gut und hold!

Wo Zipser zusammenkommen und das traurige Los der Heimat beklagen, ertönt dieses neue Lied und erwartet vom Führer das Heil . . .

*

Eine Wiener Meldung besagt:

Eine Abordnung der im Sinne des Wiener Schiedsspruches auf slowakischem Gebiete verbliebenen Ortschaft Mecenzéf erschien im Reichsaussenministerium und erbat die Unterstützung Deutschlands dazu, dass die Gemeinde an Ungarn angegliedert werde. Im Ministerium wurde, wie aus dem Kreise der Abordnung mitgeteilt wird, erklärt, dass im Sinne des Wiener schiedsrichterlichen Beschlusses die Mitglieder des Wiener Schiedsgerichts zuständig seien. Demgemäss wurde die Abordnung von Mecenzéf mit ihrem Anliegen an das Wiener Schiedsgericht gewiesen.

Die Deutschen der Slowakei.

Amtliche Erklärung über die Rechtsstellung der Deutschen.

Am 21. November sprach unter Führung des Staatssekretärs Ing. Karmasin im slowakischen Ministerium zu Pressburg eine Abordnung vor, welcher Senator Siegmund Keil, Josef Steinhübl und Dr. Karl Hauskrecht angehörten. Auf die Begrüßungsworte Ing. Karmasins gab Ministerpräsident Dr. Josef Tiso programmatische Erklärungen ab, in denen er u. a. sagte :

Wir wollen einen neuen Staat schaffen, der von anderen Voraussetzungen her lebt und anderen Zielen als das bisherige System dient.

Diese völlige Umstellung, diese grundstürzende Wandlung aller herkömmlichen politischen Zweckrichtungen und Aufgaben konnte natürlich nicht überall glatt und klaglos vorübergehen. Die Regierung ist sich dessen bewusst und sie hat den festen Willen, alle etwa aufgetauchten Schwierigkeiten und Härten so rasch als möglich zu beseitigen. Ich bitte Sie, uns dabei durch freimütige Hinweise, Wünsche und Vorschläge zu unterstützen und ich darf Sie namentlich versichern, dass ich für die sorgfältige Prüfung und etwaige Richtigstellung eines jeden mir aus ihrem Kreis zukommenden Vorbringen sorgen werde.

Es ist unser Wunsch und unser Wille – und wir haben dies bereits durch Ihre Betrauung mit dem neugeschaffenen deutschen Staatssekretariat zum Ausdruck gebracht – der befreundeten deutschen Volksgruppe in der erneuerten Slowakei eine solche Stellung zu sichern, wie sie nach moderner Anschauung und in Übereinstimmung mit den praktischen Erfordernissen und Möglichkeiten verlangt und erwartet werden kann. Kein öffentliches Organ und keine private Person soll und darf Sie daran hindern, sich zu den Werten Ihres Volkstums zu bekennen und diesem Bekenntnis in angemessener Weise Ausdruck zu verleihen. Wir wissen, dass alle politische Loyalität hier und nirgends anders ihre Wurzel hat und sind deshalb im eigensten Interesse entschlossen, Ihnen diese nationale Bekenntnisfreiheit unter allen Umständen zu sichern.

Es ist weiterhin das Bestreben der Regierung, das neu-geschaffene deutsche Staatssekretariat im Laufe der nächsten Monate als Beratungsstelle für alle öffentlichen Aufgaben und Zuständigkeiten zu konzentrieren, die für das völkische Eigenleben der deutschen Volksgruppe von Bedeutung sind.

Dass hierzu vor allem die selbständige Betreuung des deutschen Erziehungs- und Bildungswesens in der Slowakei gehört, bedarf keiner Worte – aber auch die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Wohlfarts-, Fürsorge und Gesundheitsverwaltung sollen, soweit sie die deutsche Volksgruppe betreffen, dieser eigenvölkischen Beratungsstelle unterstellt werden. Ein gewisses staatliches Aufsichts- und Einflussrecht werden wir uns freilich vorbehalten müssen. Es ist auch unsere Ansicht, dass auch die öffentliche Verwaltung durch eine weitgehende nationale Aufgliederung dieser Aufgabengebiete nur gewinnen kann.

Die Regierung denkt weiterhin daran, den Interessen der deutschen Volksgruppe auch auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung in doppelter Hinsicht Rechnung zu tragen: einmal – dies im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten – durch die weitgehende Durchführung des Grundsatzes, dass in den überwiegend von der deutschen Volksgruppe bewohnten Gebieten deutsche öffentliche Beamte und Angestellte Verwendung finden sollen.

Hand in Hand damit muss die Regelung der Sprachenfrage gehen. Wir sind auf diesem Gebiete völlig unsere eigenen Herren und durch keinerlei gesamtstaatliche Norm in unserer Entschliesung gebunden – und damit ist auch die Möglichkeit gegeben, zu einer wirklich allseits befriedigenden, den nationalen und praktischen Bedürfnissen in gleicher Weise Rechnung tragenden Regelung zu gelangen.

All das kann nicht ohne die engste und vertrauensvollste Fühlungnahme zwischen uns und Ihnen verwirklicht werden. Ihr Interesse ist es, an der Verwirklichung eines Programms mitzuarbeiten, das Ihrer Volksgruppe ein national gesichertes, gleichberechtigtes Zusammenleben mit unserem Volke ermöglicht – unser Interesse ist es wiederum, alle jene Hindernisse und Missverständnisse aus dem Wege zu schaffen, die eine vergangene, fehlerhafte Staats- und Verwaltungspraxis zwischen

uns und Ihnen aufgehäuft hat, denn das offene und rückhaltslose Bekenntnis zur Existenz des gemeinsamen Lebensraumes und der politischen Ordnung, die wir für ihn geschaffen haben, kann nur auf dieser Grundlage erwachsen.

Das ist unser Beitrag zum Aufbau einer neuen nationalitätenrechtlichen Ordnung unseres mitteleuropäischen Raumes.

Ich glaube, dass gerade unser Volk in erster Linie berufen ist, einen solchen Beitrag zu leisten -- erlangen wir doch erst von dieser unantastbaren sittlichen Grundlage her das Recht, für unsere eigene, in fremde Länder eingeordneten Volksgenossen ein gleiches Mass von Freiheit und Gleichberechtigung zu verlangen, wie wir es in unserer eigenen Heimat anderen nationalen Gemeinschaften anzubieten bereit sind. Die Sorge für unsere slowakischen Brüder jenseits der Grenzen unseres Landes aber darf und kann keineswegs unser letzter Gedanke sein.

In diesem Sinne bitte ich Sie, mit uns gemeinsam an die Verwirklichung dieses nationalitätenrechtlichen Programms zu schreiten, -- jede Anregung, jeder Wunsch, jeder Beitrag Ihrerseits dazu wird uns willkommen sein.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakei zur Optionsfrage und zum Volksgruppenschutz.

Zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakischen Republik wurde folgender Vertrag abgeschlossen:

Die Deutsche Regierung und die Tschecho-Slowakische Regierung, in dem Wunsche, die sich aus der Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich ergebenden Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen zu regeln, haben zu Bevollmächtigten ernannt:

die Deutsche Regierung den Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt Herrn Dr. Friedrich Gaus und den Ministerialrat im Reichsministerium des Innern Herrn Dr. Hans Globke,

die Tschecho-Slowakische Regierung Herrn Dr. Antonin Koukal, Ministerialrat im Justizministerium in Prag,
die sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

§ 1.

Diejenigen tschecho-slowakischen Staatsangehörigen, die am 1. Oktober 1938 ihren Wohnsitz in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde gehabt haben, erwerben unter Verlust der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie

a) vor dem 1. Januar 1910 in dem mit dem Deutschen Reich vereinigten Gebiet geboren sind, oder

b) die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 10. Januar 1920 verloren haben, oder

c) Kinder oder Enkelkinder einer Person sind, auf die die Voraussetzungen der Buchstaben a) oder b) zutreffen, oder

d) Ehefrauen von Personen sind, auf die die Voraussetzungen der Buchstaben a), b) oder c) zutreffen.

Tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit, die am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz ausserhalb des früheren tschecho-slowakischen Staatsgebietes gehabt haben, erwerben unter Verlust der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie am 10. Oktober 1938 das Heimatsrecht in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde besessen haben.

Eine Ehefrau erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, wenn sie ihr Ehemann nicht erwirbt.

§ 2.

Die Deutsche Regierung kann bis zum 10. Juli 1939 das Verlangen stellen, dass Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages tschecho-slowakische Staatsangehörige bleiben und seit dem 1. Januar 1910 in das mit dem Deutschen Reich vereinigte Gebiet gezogen sind sowie ihre die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit besitzenden Abkömmlinge das Deutsche Reich innerhalb einer Frist von drei Monaten verlassen.

Die Tschecho-Slowakische Regierung wird diese Personen in ihr Gebiet aufnehmen.

Die Tschecho-Slowakische Regierung kann bis zum 10. Juli 1939 das Verlangen stellen, dass Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages tschecho-slowakische Staatsangehörige sind und seit dem 1. Januar 1910 in das jetzige Gebiet der Tschecho Slowakischen Republik gezogen sind, sowie ihre Abkömmlinge die Tschecho-Slowakische Republik innerhalb einer Frist von drei Monaten verlassen. Diese Personen verlieren damit die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit; die Deutsche Regierung wird sie in ihr Gebiet aufnehmen. Dies gilt nicht für Personen, welche die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit nach dem 30. Januar 1933 erworben haben und bis zu dem genannten Zeitpunkt deutsche oder österreichische Staatsangehörige gewesen sind.

§ 3.

Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die nach den Bestimmungen des § 1 die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, können bis zum 29. März 1939 für die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit optieren.

§ 4.

Deutsche Volkszugehörige, die tschecho-slowakische Staatsangehörige bleiben, können bis zum 29. März 1939 für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren. Dies gilt nicht für Personen, welche die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit nach dem 30. Januar 1933 erworben haben und bis zu dem genannten Zeitpunkt deutsche oder österreichische Staatsangehörige gewesen sind.

§ 5.

Die Option wird erklärt:

a) zugunsten der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit in der Tschecho-Slowakischen Republik bei dem Ministerium des Innern in Prag,

ausserhalb der Tschecho-Slowakischen Republik bei der zuständigen tschecho-slowakischen Vertretungsbehörde;

b) zugunsten der deutschen Staatsangehörigkeit im Deutschen Reich bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde,

ausserhalb des Deutschen Reiches bei dem zuständigen deutschen Konsulat.

§ 6.

Die örtliche Zugehörigkeit der in § 5 genannten Stellen wird durch den Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes durch den Aufenthalt des Optanten bestimmt.

Wird die Optionserklärung vor einer örtlich zuständigen Stelle der in § 5 bezeichneten Art abgegeben, so ist sie von dieser an die örtlich zuständige Stelle weiterzuleiten. Sie gilt als in dem Zeitpunkt abgegeben, in dem sie bei der ersten Stelle eingegangen ist.

§ 7.

Die Optionserklärung ist bei der in § 5 genannten Behörde zu Protokoll oder schriftlich abzugeben. Die Unterschrift unter der schriftlich abgegebenen Erklärung muss von einer amtlichen Vertretung des Staates, für den optiert wird, von einem Gericht oder einem Notar beglaubigt sein.

Die Optionserklärung kann auch durch einen bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. Die Unterschrift unter der Vollmacht muss von einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen beglaubigt sein.

Für die Beglaubigung werden Gebühren, Abgaben, Stempel und sonstige Kosten nicht erhoben.

§ 8.

Die zuständige Behörde des Staates, für den optiert wird, prüft, ob die Voraussetzungen der Option vorliegen. In der Tschecho-Slowakischen Republik bleibt diese Prüfung dem Ministerium des Innern in Prag vorbehalten.

Sind die Voraussetzungen für die Option erfüllt, so händigt die Behörde dem Optanten unverzüglich eine Optionsurkunde aus und gibt der von der anderen Regierung bestimmten Behörde hievon Nachricht.

In der Optionsurkunde sind auch die Familienmitglieder anzuführen, auf die sich die Wirkungen der Option erstrecken.

Die Wirkungen der Option treten mit dem Eingang der Optionserklärung bei der Optionsbehörde ein.

Das Optionsverfahren ist frei von Gebühren, Abgaben, Stempeln und sonstigen Kosten.

§ 9.

Zur Abgabe der Optionserklärung ist berechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Eine Ehefrau kann nicht selbständig optieren; die Option des Ehemannes wirkt für die Ehefrau. Dies gilt nicht, wenn die eheliche Gemeinschaft gerichtlich aufgehoben ist.

Für Personen unter 18 Jahren, für Minderjährige von mehr als 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen für ihre Entmündigung vorliegen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft (Obsorge) gestellt worden sind, wird die Option durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt, auch wenn dieser selbst nicht optionsberechtigt ist. Für die Beurteilung der Voraussetzungen einer Optionserklärung im Sinne dieses Paragraphen ist der Zeitpunkt des Einganges der Optionserklärung bei der Optionsbehörde massgebend.

§ 10.

Eine Option kann nicht zurückgenommen werden.

Wenn jedoch Personen, für die der gesetzliche Vertreter das Optionsrecht ausgeübt hat, vor Ablauf der Optionsfrist das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Grund ihrer gesetzlichen Vertretung fortgefallen ist, können sie innerhalb der Optionsfrist die Option zurücknehmen. Auf die Zurücknahme der Option finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 11.

Im Sinne dieses Vertrages gilt als Wohnsitz einer Person der Ort, an dem sie sich in der Absicht niedergelassen hat, sich dort dauernd aufzuhalten.

Hat eine Person mehr als einen Wohnsitz, so ist der Ort massgebend, den sie als ihren Wohnsitz bezeichnet.

§ 12.

Personen, die das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Tschecho-Slowakischen Republik verlassen müssen, weil dieses Verlangen auf Grund des § 2 gestellt worden ist, sowie Optanten, die bis zum 31. März 1940 ihren Wohnsitz in denjenigen Staat verlegen, für den sie optiert haben, dürfen das gesamte bewegliche Gut, das sie am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages besessen haben, mitnehmen und brauchen keine Ab-

gaben hiefür entrichten. Ausgenommen hievon sind bares Geld, Wertpapiere und Sammlungen, die für das Ausfuhrland von besonderer historischer und kultureller Bedeutung sind; die Behandlung dieser Sachen bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

§ 13.

Zur Prüfung und Behandlung aller Fragen, die sich bei der Durchführung dieses Vertrages ergeben, wird ein Gemischter Ausschuss gebildet, in den jede der beiden Regierungen eine gleiche Zahl von Vertretern entsendet.

Diesem Ausschuss obliegt insbesondere:

1. die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Erleichterung des Austausches der Bevölkerung sowie der Klärung der grundsätzlichen Fragen, die sich aus diesem Austausch ergeben;
2. die Prüfung von Zweifeln über Staatsangehörigkeitsfragen.

Der Ausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse für bestimmte Bereiche bestellen.

§ 14.

Dieser Vertrag tritt am 26. November 1938 in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und tschecho-slowakischer Sprache.

Berlin, den 20. November 1938.

gez. *Friedrich Gaus*,
gez. *Hans Globke*.

gez. *Antonin Koukal*.

Der Schutz der Volksgruppen.

Die Deutsche Regierung und die Tschecho-Slowakische Regierung, von dem Wunsche geleitet, im Deutschen Reich und besonders in den sudetendeutschen Gebieten beziehungsweise in dem Gesamtstaat der Tschecho-Slowakei und in dessen einzelnen Ländern die Lage der beiderseitigen vollen Zusammenarbeit zu regeln, erklären folgendes:

1. Die beiden Regierungen sind gewillt, über die Fragen, die die Erhaltung, freie Entwicklung und Betätigung des Volkstums der obgenannten Volksgruppen betreffen, sich fortlaufend zu verständigen.

2. Es wird ein ständiger deutsch-tschecho-slowakischer

Regierungsausschuss gebildet, der grundsätzliche und Einzelfragen aller Art, die sich auf das Volkstum der obengenannten Volksgruppen und ihrer Angehörigen beziehen, im Verhandlungswege zu regeln berufen ist.

3. Dieser Regierungsausschuss besteht aus vier ständigen Mitgliedern, nämlich aus je einem Vertreter des deutschen und tschecho-slowakischen Aussenministeriums und aus je einem Vertreter des deutschen Reichsministeriums des Innern und des tschecho-slowakischen Innenministeriums in Prag. Erforderlichenfalls wird sich der Regierungsausschuss durch eine beiderseits gleiche Zahl von Vertretern aller Ressorts ergänzen sowie Vertreter der obgenannten Volksgruppen und Sachverständige hinzuziehen.

4. Der Regierungsausschuss hält seine Sitzungen unter wechselseitigem Vorsitz abwechselnd in beiden Staaten ab.

5. Falls in dem Regierungsausschuss keine Einigung erzielt wird, bleiben unmittelbare Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vorbehalten.

Berlin, den 20. November 1938.

CUPRINSUL – SOMMAIRE – INHALT:

	Seite
Proclamația M. S. Regelui către popor	1
Starea de asediu. Textul decretului apărut în „Monitorul Oficial“	2
Constituțiune	3
„Umvolkung.“ Den Herren Isbert und Theil zur Beachtung. Von : Dr. Elemér Jakabffy	19
Nach den deutsch-polnischen Minderheitenvereinbarungen	23
Der polnische Ministerpräsident über Nationalitätenpolitik	25
Die Volksabstimmung in der Schweiz	26
Die Angelegenheit der zweisprachigen Firmentafeln	28
In sämtlichen Mittelschulen dürfen nur Rumänen die Nationalgegenstände unterrichten	29
Dizolvarea partidelor politice. Textul raportului către M. S. Regele și al Decretului de dizolvare	33
M. Henlein hausse le ton	35
L'État Yougoslave et les Croates	37
Wie die Sudetendeutschen ihre Lage im tschechoslowakischen Staat zu regeln wünschen	40, 70
Umschreibung des katholischen Schulgebäudes von Jimbolea auf den Staat	62
Über die Sprache der Firmentafeln und Geschäftsbücher	63
Le Vatican et la Yougoslavie. Un discours du Pape	63
Über die gemischten Ehen	64
Das Minderheiten-Kommissariat	65
Comisariatul general al minorităților. Presa despre importanța Comisariatului și despre numirea d-lui Z. Păcleșeanu	66
Mica Înțelegere și problema minorităților	68
Déclaration de loyauté de la minorité croate du Burgenland envers le Reich	80
„Porunca Vremii“ face elogiul Ungariei	81

	Seite
Le peuple croate est plus nombreux que le peuple serbe .	83
Regina Maria	89
Le pacte de Pittsburg. Par André Moravek	90
Der „Weltbund der Magyaren“	99
Vues sur l'Avenir de la Tchecoslovaquie	102
Henleins Karlsbader Punkte und die durch die tschechische Presse verkündigten	110
Le geste de la Roumanie	117
Regulament pentru funcționarea Comisariatului general pentru minorități	119
Jurnale ale consiliului de miniștri. Președinția consiliului de miniștri	122
Regimul școlilor minoritare. O circulară a Ministerului Edu- cației Naționale	125
Der vierzehnte Nationalitätenkongress	127
Aus der Rede des Abgeordneten Ladislaus Pintér im un- garischen Abgeordnetenhaus	140
Guvernul și problema minorităților	141
Ein Statut für die Minderheiten. N. Bațaria im „Universul“	142
Die rumänische Sprachkenntnis der Minderheitsbeamten. Entscheidung des Kassationshofes	143
Unsere Zahl vermindert. Von: Dr. Elemér Jakabffy . . .	145
Optimistische und pessimistische Betrachtung der Lage des Ungartums in Jugoslawien	147
Der Nationalitätenkongress an das englische Unterhaus .	151
Der Pittsburger Vertrag und das ungarische Volksgesetz X vom 21. Dezember 1918 über die Autonomie in Rusinsko	163
Les Serbes de Lusace	166
Völkeraustausch	177
Die Minderheitenpolitik Ungarns	187
Erklärungen Dr. Franz Basch' über die Zielsetzungen des ungarländischen Deutschen Volksbunds	191
Der Führer des Ungarntums in der Slowakei für die zu Ungarn gelangten Slowaken	192
Dr. Gustav Gratz legt den Vorsitz des Ungarländischen Deutschen Vereines nieder	193
Declarațiunile d-lui Gr. Gafencu	194
Sammlungen von Daten bezüglich Magyarisierungen . . .	196

	Seite
Die Forderungen der Rumänen Jugoslawiens	198
Bitte der Zipser an Hitler	199
Die Deutschen der Slowakei. Amtliche Erklärung über die Rechtsstellung der Deutschen	200
Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakei zur Optionsfrage und zum Volksgruppen- schutz	202

Bücher und Zeitschriften.

Dr. Ernst Flachbart: System des Internationalen Minder- heitenrechtes	30
Das „Deutschtum im Ausland“ und seine Bücherschau der ungarischen Werke	85
Inhalts- und Namensverzeichnis der Zeitschrift „Nation und Staat“	114
Theodor Veiter: Nationale Autonomie	168

Statistische Mitteilungen.

Zahlenbestand des Ungartums auf der ganzen Welt . . .	115
Die Gerichtsbezirke in Slovensko und Rusinsko, in wel- chen die Ungarn nach den Volkszählungen mehr als 20 % der Bevölkerung ausmachen	173
Veränderungen in der Statistik der ungarischen, resp. slowa- kischen Bevölkerung der grösseren Städte in Slovensko	174
Veränderungen in der Nationalitätenstatistik der grösseren Städte in Rusinsko	176